

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke s s s s s
Breslau, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M. s.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. s
Breslau. s s s s s s s s s s s

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau 1, zu richten.

Inhalt: Bauordnung für das platte Land. — Einfamilienhaus. — Verschiedenes.

Bauordnung für das platte Land.

Der preussische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten veröffentlicht (gerichtet an die Herren Kgl. Regierungspräsidenten) unterm 11. Oktober 1909 folgenden

Runderlaß, betreffend Baupolizeiverordnungen für das platte Land.

Im Landtage der Monarchie sowohl in landwirtschaftlichen Berufskreisen ist in den letzten Jahren wiederholt darüber Klage geführt worden, daß die zum Teil noch aus einer älteren Zeit stammenden Baupolizeiordnungen für das platte Land den berechtigten Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht in ausreichendem Maße Rechnung trügen. Die daraufhin angestellten Erwägungen haben nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und nach Anhörung von Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrates zur Festlegung folgender Leitsätze und Hinweise geführt:

Bei Ausübung der Baupolizei auf dem platten Lande ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Dies hat indes nicht dadurch zu geschehen, daß im Einzelfalle die baupolizeilichen Bestimmungen außer acht gelassen werden. Ein solches Verfahren müßte zur Willkür und zu Unbilligkeiten führen und würde die ländliche Bevölkerung an Mißachtung der Autorität des Gesetzes gewöhnen. Unbeschadet der förmlichen Dispenserteilung in Fällen in denen Ausnahmen in Rücksicht auf ganz besondere Verhältnisse begründet sind, ohne daß dadurch Berufungen erteilt werden, sind vielmehr die baupolizeilichen Vorschriften auch den ländlichen Baus Ausführungen gegenüber genau zur Anwendung zu bringen. Dagegen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Vorschriften selbst so gestaltet werden, daß sie sich durchführen lassen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bauenden zu gefährden, und daß die unter Beachtung der Bauordnungen hergestellten Bauten mit den wirtschaftlichen Zwecken im Einklang stehen. Zu diesem Ende hat bei Ausarbeitung der Bauordnungen eine gerechte Abwägung der polizeilich wahrzunehmenden Interessen der Standsicherheit, der Feuersicherheit, der Gesundheit und des Verkehrs einerseits und der wirtschaftlichen Bedürfnisse anderseits stattzufinden. Mustervorschriften oder allgemein gültige bindende Normen für die ganze Monarchie lassen sich wegen der großen Unterschiede in den Baugewohnheiten, den klimatischen Verhältnissen, der Bodenbeschaffenheit, dem Wirtschaftsbetriebe und dem durchschnittlichen Wohlstande der Bevölkerung nicht aufstellen. Dagegen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Anforderungen über die Zugänglichkeit der Gebäude dürfen nicht zu scharf sein. Im allgemeinen genügt es, wenn ein bebautes Grundstück von einer fahrbaren Straße oder einem solchen Wege aus zugänglich ist. Bei der Wiederbebauung bereits bebaut gewesener Grundstücke, welche seitlich nicht von fahrbaren Straßen oder Wegen aus zugänglich waren, wird die Erteilung der Bauerlaubnis regelmäßig nicht von der Erfüllung weiterer Forderungen bezüglich der Zugänglichkeit abhängig zu machen sein. Die Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung neuer Ansiedlungen werden hierdurch nicht berührt.

Die vielfach geltende Vorschrift, daß Gebäude einen Abstand von 3 m von Straßen einhalten müssen, wird daraufhin zu prüfen sein, ob ihre Beibehaltung in Rücksicht auf das Verkehrsinteresse erforderlich ist oder ob sie angesichts der durch die Beschränkung häufig herbeigeführten wirtschaftlichen Erschwernisse fallen gelassen werden kann.

Sofern Fluchtlinien nicht bestehen, wird durch einzelne Bauordnungen die Anlage von Vorgärten und die Einfriedigung der Grundstücke nach der Straße angeordnet. An dieser Forderung wird nur bei Wohngebäuden festzuhalten sein. Eine Bauordnung schließt die Bebauung von Grundstücken an Straßen von weniger als 4 m Breite überhaupt aus. Dieses Verbot erscheint nicht haltbar.

2. Die Bestimmungen über die Entfernung der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen gehen vielfach zu weit. Für Gebäude mit Brandmauern ist ein Abstand überhaupt nicht zu fordern; für Baulichkeiten mit Öffnungen nach der Nachbargrenze oder für Gebäude mit Fachwerkwänden wird im allgemeinen ein Abstand von 3 m genügen. Hölzerne Gebäude, insbesondere Holzschuppen müssen einen größeren Abstand einhalten, doch wird dieser selbst für bedeutende Bauten keinesfalls auf mehr als 30 m zu bemessen sein; bei kleineren Wohnhaus- und Wirtschaftsgebäuden aus Holz wird noch erheblich unter dieses Maß heruntergegangen werden können.

3. Auch die Vorschriften über die Entfernung der Gebäude auf demselben Grundstück voneinander dürfen nicht in zu weitgehendem Maße von der Rücksicht auf die Feuersicherheit beeinflusst werden. Für Wirtschaftsgebäude, gleichviel ob sie Öffnungen enthalten oder nicht, ob die Wände massiv sind oder aus Fachwerk bestehen, genügt ein Abstand von 3 m voneinander. Für Baulichkeiten geringeren Umfanges, wie Ställe, Schuppen, Aborte von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, kann dieser Abstand verringert werden.

Handelt es sich um Wohngebäude und enthalten die Wände Öffnungen, welche die einzige Licht- und Luftzufuhr für Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen bieten, so ist ein Abstand von mindestens 5 m zu fordern. Für hölzerne Gebäude kann je nach Umfang und Bedeutung die notwendige Entfernung erhöht werden, ohne daß aber dabei die Maße für den Abstand solcher Baulichkeiten von der Nachbargrenze erreicht zu werden brauchen.

Wohn- und Wirtschaftsräume sowie Stallungen dürfen unter einem Dache ohne Trennung durch eine Brandmauer eingerichtet werden, sofern nicht durch provinzielle Gewohnheit eine andere Bauweise bereits völlig eingebürgert ist; nur müssen Wohnräume, welche im Dachgeschoße angelegt sind, von dem übrigen Bodenraum (Bansen) durch feuersichere Wände (d. s. massive Wände aus Ziegeln, Hohlsteinen, Schwemmsteinen, beiderseits verputzte Fachwerk- oder Bretterwände, Wände aus Drahtputz, Gips- oder Zementplatten) getrennt werden. Schweineställe müssen von Wohnräumen derart getrennt werden, daß letztere vor dem Eindringen der Ausdünstung und der Feuchtigkeit hinreichend geschützt sind.

4. In rein ländlichen Gebieten ist für Baugrundstücke die Festsetzung eines bestimmten Prozentsatzes der Fläche, welche bebaut werden darf, bei der Errichtung von Gebäuden, welche neben Wohnzwecken dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, regelmäßig nicht erforderlich. Selbst wenn in Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse eine nicht bebaubare Mindestfläche festgelegt wird, so ist zwischen Grundstücken, welche bereits bebaut waren, und solchen, die neu bebaut werden sollen, zu unterscheiden. Auf die ersteren ist die Beschränkung in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die Neubebauung unter gleichzeitiger Parzellierung des Grundstücks erfolgt.

Ob für Grundstücke, welche nicht ein bestimmtes Mindestmaß aufweisen, die Bebauung gänzlich zu verbieten ist, bedarf

reiflichster Prüfung. Jedenfalls wird da, wo eine weitgehende Teilung der Grundstücke üblich ist, von der Einführung einer solchen Vorschrift abzusehen sein.

5. Von Abortanlagen und Dungstätten müssen Schachtbrannen mindestens 10 m entfernt sein. Für Röhrenbrannen kann dieser Abstand verringert werden.

Abortanlagen sind so anzulegen, daß das Interesse des Anstandes und der Stillekeit nicht verletzt wird. Daß sie von der Straße uns gänzlich unsichtbar sind, darf nicht gefordert werden. Die Vorschrift, daß bei Aborten stets Gruben anzulegen sind, geht zu weit. Sofern andere in hygienischer Hinsicht einwandfreie Einrichtungen vorhanden sind, wie z. B. das Tonnensystem, ist von ihr abzusehen. Die Entfernung der Dungstätten von der Straße mag an vielen Orten erwünscht sein. Von Polizei wegen ist indessen diese Forderung nicht zu stellen; sie ist vielmehr gegebenenfalls auf Grund von Ortsstatuten, welche nach Maßgabe des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzssaml. S. 260) zu erlassen sind, durchzuführen.

Die Anlegung von Dung- und Jauchegruben unmittelbar an der Nachbargrenze ist zuzulassen, wenn die Sohle und die Wandungen undurchlässig sind. Maßnahmen, welche ohne wesentliche Wirtschaftsschwerungen das Überlaufen der Dung- und Jauchegruben zu verhindern geeignet sind, können vorgeschrieben werden.

6. Hinsichtlich der Konstruktion, der Standsicherheit, der zu verwendenden Baustoffe, der Herstellung von Brandmauern, der Mauerstärken, der Tropfen ist nur das unbedingt Notwendige vorzuschreiben und jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß jede unnötige Verteuerung des Baues verhütet wird.

Besonders ist zu beachten, daß die baupolizeilichen Bestimmungen für Kleinsiedlungen in dieser Hinsicht weniger scharfe Anforderungen stellen müssen, als sie umfangreicheren Bauausführungen gegenüber am Platze sind. Als zulässige Erleichterungen kommen hier z. B. die folgenden in Betracht:

- a) Von der Forderung massiver Treppenhausewände kann abgesehen werden.
- b) Die für die Treppenbreite zu fordernden Maße können geringer sein, als solche für größere Wohnhausbauten vorgeschrieben werden.
- c) Holzene Treppen sind auch ohne unteren Verputz zulässig.
- d) Für Außenwände und balkentragende Innenwände genügt eine Stärke von 25 cm; auch ist der Verwendung von ausgemauertem Fachwerk für balkentragende Wände nicht entgegenzutreten.
- e) Bei statischen Berechnungen dürfen die Eigen- und Nutzlast der Balkendecken auf 200 bzw. 150 kg/qm angenommen werden.
- f) Kellergewölbe mit Spannweiten bis zu 1,20 m können aus flachgelegten Ziegelsteinen hergestellt werden.

Die Führung der Brandmauern über Dach ist nicht erforderlich; es genügt, die Brandmauern bis unter die feuersichere Dachdeckung zu führen, auch ist der Abfall des Daches nach der Nachbargrenze zulässig. Die Einlegung von Balkenköpfen in die Brandmauern ist zu gestatten, wenn hinter dem Holz noch eine halbe Steinstärke vorhanden ist. Zur Erleichterung von Innenräumen sind Öffnungen in Brandmauern mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingesauertem Glasverschluß statthaft, wenn sie nicht mehr als 500 qcm Fläche einnehmen und in jedem Geschoße auf eine Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

In nicht geschlossenen Ortschaften brauchen auf der Nachbargrenze stehende Umfassungswände nicht als Brandmauern aufgeführt zu werden, sofern die Nichtbebaubarkeit des Nachbargrundstücks auf eine Entfernung von 3 m gesichert ist. Bei Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß die Entfernung 5 m betragen.

Die Bekleidung der Umfassungswände mit Wetterbrettern ist zu gestatten. Bei Giebelwänden, die mit Schiefer beschlagen sind, braucht das Fachwerk nicht ausgemauert zu werden, sofern die Giebel nicht an der Nachbargrenze oder an der Straße stehen.

7. In Ansehung der Vorschriften über die Zulassung weicher Bedachung ist zu unterscheiden zwischen denjenigen

Teilen der Monarchie, in denen Stroh- und Rohr schon jetzt nicht mehr zur Dachdeckung verwandt werden, und denjenigen, in welchen sich die Stroh- und Rohrdächer noch erhalten haben und in denen diesen von der Bevölkerung häufig sogar der Vorzug vor harter Bedachung gegeben wird. In den ersteren Gebieten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, in den anderen kann die Eindeckung mit Rohr oder Stroh unbedenklich dort, wo die Bebauung des platten Landes in gesonderten, voneinander entfernt liegenden Höfen erfolgt, in weiterem Umfange als bisher gestattet werden. Sofern es sich um verschiedene Baulichkeiten auf demselben Grundstück handelt, ist die Zulassung der weichen Bedachung hier überhaupt nur von der Einhaltung der unter Ziffer 3 bezeichneten Entfernungen abhängig zu machen, gleichviel ob die Gebäude Feuerungsanlagen besitzen oder nicht. Von der Nachbargrenze genügt die Einhaltung eines Abstandes von 30 m. In den Gegenden mit geschlossener Bebauung können Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit weicher Bedachung versehen werden, wenn sie 10 m von Gebäuden mit Feuerungsanlagen oder der Nachbargrenze entfernt sind. Gebäude mit Feuerungsanlagen dürfen mit Rohr oder Stroh gedeckt werden, wenn sie 15 m von anderen Gebäuden oder 30 m von der Nachbargrenze entfernt sind. Die vorgenannten Abstände können entsprechend kleiner sein, wenn und insoweit die Unbebaubarkeit des Nachbargrundstücks gesichert ist. Auf Reparaturen vorhandener Strohdächer finden vorstehende Grundsätze keine Anwendung, vielmehr sind für solche besondere Vergünstigungen zu gewähren. Die Befestigung der Strohbunde mit dem Holzwerk des Daches und untereinander hat stets mit Draht zu erfolgen, eine Bestimmung, auf die zur Verhütung des Abrutschens brennender Dächer und der Versperrung der Hausausgänge besonders zu achten ist.

Ob das imprägnierte sogenannte Gernertsche Strohdach der harten Bedachung gleichzustellen ist, hängt von der Beantwortung der noch offenen Frage ab, ob die Imprägnierung dauerhaft ist oder allmählich unwirksam wird. In dieser Beziehung sind noch Erfahrungen zu sammeln.

8. In einzelnen Bauordnungen ist bei der Abmessung der notwendigen lichten Weite nicht bestelbarer Schornsteine nicht auf das landesübliche Maß der Steine Rücksicht genommen. Hier sind die Maßbestimmungen zu ändern. Die Anlage von Räucherammern, welche den so solche im übrigen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Feuersicherheit genügen, ist in Gebäuden mit weicher Bedachung nicht zu beanstanden. Der Abstand der Öfen und Rauchrohre von verputztem und freiem Holzwerk ist vielfach unnötig groß bemessen. Es genügen folgende Entfernungen

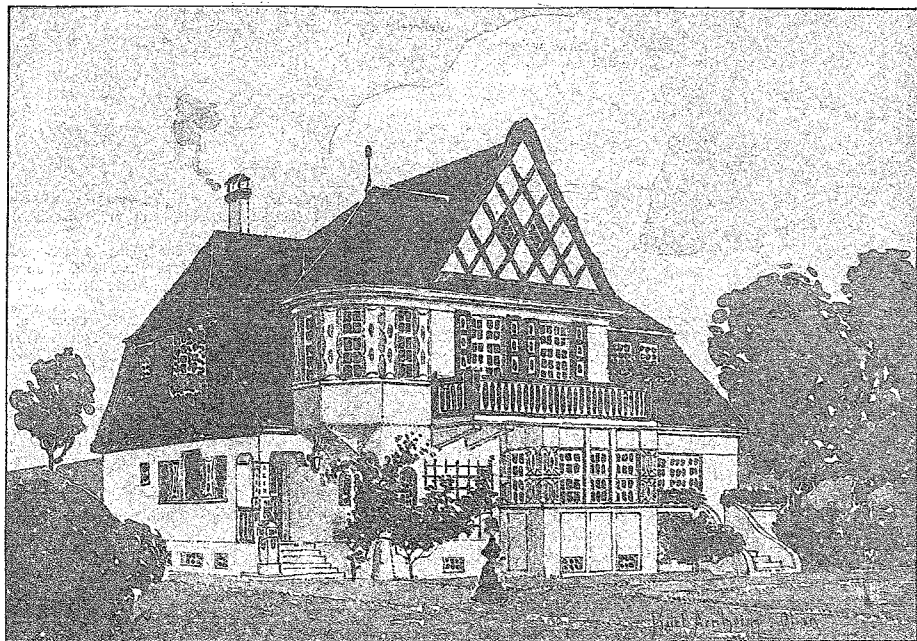
gemauerte Öfen von unverputztem Holzwerk 25 cm, von verputztem 15 cm,

eiserne Öfen von unverputztem Holzwerk 50 cm, von verputztem 30 cm,

nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von unverputztem Holzwerk 50 cm, von verputztem 30 cm.

9. An die Höhe der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind auf dem platten Lande geringere Anforderungen zu stellen als in den Städten. In der Regel wird das Maß von 2,50 m genügen. Für Dachräume, die vorwiegend nur zum Schlafen dienen, kann sogar auf 2,30 m herabgegangen werden. Über Stallungen sind Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dann zuzulassen, wenn die Ställe durch dinstichere Decken abgeschlossen sind.

10. Zur Nachsicherung des Baukonsenses für genehmigungspflichtige Bauten sind die Bauzeichnungen regelmäßig nur in zwei Exemplaren einzufordern, von denen eins die Baupolizeibehörde behält, das andere den Bauenden zurückgegeben wird. Die Fristen für das Verputzen der Wände und für Ingebrauchnahme der Wohnräume nach Vollendung des Rohbaues sind für kleinere Gebäude vielfach zu lang bemessen. Je nach den klimatischen Verhältnissen wird eine Abkürzung erfolgen können, auch ist den Polizeibehörden die Befugnis zu erteilen, das Verputzen sowie das Beziehen eher zu gestatten, wenn die Bauten bereits vorher genügend ausgetrocknet sind. Für die Zulassung von Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften sind in alle Bauordnungen generelle Dispensalklauseln aufzunehmen.



Einfamilienhaus.

Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

Durch einen kleinen Vorraum — Windfang — gelangt man zur Diele, die zwar langgestreckt erscheint, aber durch Einbau zweier Sitzplätze einen recht hübschen Anblick beim Eintritt gewähren dürfte.

Der Sitzplatz — an dem breiten Dielefenster — gewährt den Ausblick in den Garten, während der andere, neben dem Kamine und unter dem Treppenaufgang gelegen für die winterlichen Abendstunden eingerichtet ist.

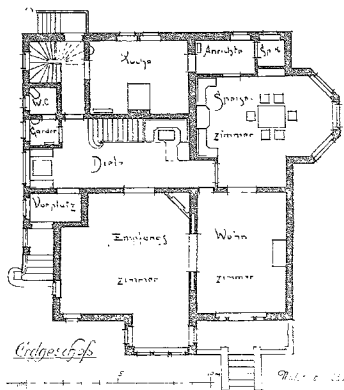
Das große Empfangszimmer, das Wohn- und das Speisezimmer sind von der Diele aus zugänglich; das Speisezimmer steht durch die Anrichte mit der Küche in Verbindung, die über einen kleinen Flur, in dem auch die Nebentreppe und der Eingang zum Keller untergebracht sind, von der Diele zugänglich ist. An der Hinterrseite liegt auch der Kücheneingang.

Ebenfalls von der Diele aus ist der Abort durch eine kleine Kleiderablage zugänglich.

Vor dem Wohnzimmer liegt eine Plattform, die den Zugang zum Vorgarten vermittelt.

Das Obergeschoß enthält drei Schlafzimmer, die Mädchenstube, sowie Bad und Abort.

Das Äußere des Gebäudes ist in weißem Putz gedacht, in den an einigen Stellen einige Zierformen eingekratzt sind; diese Rillen sollen in verschiedenen Farben bemalt werden. Der obere Teil des Straßengiebels ist aus Ziegelfachwerk



hergestellt, der seitliche Giebel wird Biberschwanz-Behang erhalten.

Das Dach soll mit Biberschwänzen gedeckt werden.

Das Haus ist für eine größere Stadt geplant, an deren Grenze es zu stehen kommt.

□ □ □

11. Die Bauordnungen für das platte Land werden regelmäßig für den Umfang eines Regierungsbezirks zu erlassen sein. Schon in den Provinzen werden vielfach klimatische und sonstige Verschiedenheiten einer einheitlichen Regelung des ländlichen Bauwesens entgegenstehen. Die Regierungsbezirke weisen dagegen zumeist annähernd gleichartige Verhältnisse auf. Sofern dies nicht der Fall ist, können auch für einzelne Kreise besondere Bauordnungen aufgestellt werden. In den ländlichen Bauordnungen sind keine Vorschriften für Gemeinden mit städtischer Entwicklung, insbesondere für Vororte größerer Städte, für vorwiegend industrielle Gebiete und ferner für Badeorte zu geben. Für diese Bezirke und Gemeinden sind Sonderbauordnungen zu erlassen, dabei ist aber Sorge zu tragen, daß Orte, für welche sichere Anzeichen einer bevorstehenden städtischen Entwicklung noch nicht vorhanden sind, nicht zu früh aus dem Geltungsbereich der ländlichen Bauordnungen herausgezogen werden.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bauordnungen für das platte Land eine möglichst einfache und übersichtliche Fassung erhalten; die Vorschriften sind bestimmt und klar mit tunlichster Kürze zu formulieren; eine zu weitgehende Kasuistik ist zu vermeiden.

Ew. . . . ersuche ich, die Bauordnungen für das platte Land daraufhin zu prüfen, ob sie vorstehenden Hinweisen entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind sie entsprechend zu ändern oder umzuarbeiten. Bei dem Erlasse neuer Bauordnungen sind die Hinweise zu beachten. Soweit in einzelnen Bezirken schon jetzt mildere Vorschriften gelten, bleiben diese durch die vorstehenden Hinweise unberührt. Die Landwirtschaftskammern sind vor dem Erlasse neuer oder abändernder Polizeiverordnungen zu hören. Die Anhörung der Landbauvereinigungen bleibt anheimgestellt.

Über das Veranlaßte ist binnen Jahresfrist zu berichten.



Verschiedenes.

Für die Praxis.

Verfahren zur Herstellung von Schlackenzement.

Um hydraulischen Zement aus flüssiger Hochofenschlacke herzustellen, hat man bekanntlich vorgeschlagen, die flüssige Schlacke mittels Dampf, Luft oder dergleichen unter künstlich hervorgerufener Abkühlung zu zerteilen und die erhaltene Klinkermasse zu vermahlen.

Hierbei wird die flüssige Masse in einem Falle gegen gekühlte Flächen geblasen, um eine schnelle Abkühlung der ganzen Masse zu bewirken. In einem anderen Falle wird nur ein Teil der Schlacke schnell abgekühlt, während ein anderer Teil der zerblasenen Masse langsamer zur Abkühlung gebracht wird, beziehungsweise werden die beiden Teile bei verschiedenen Temperaturen gekühlt und von verschiedener Korngröße erzeugt, um einen Kohlensäure aufnehmenden und einen chemisch indifferenten Teil zu bilden. Beide müssen dann zusammen vermahlen werden.

Nach diesen beiden Verfahren, welche außerdem noch besondere Kühlvorrichtungen verlangen und teilweise sogar sehr kompliziert sind, können, wie die Versuche ergeben haben, unmittelbar keine Zemente erhalten werden, die eine hohe, beziehungsweise normale Abbindefähigkeit zeigen und eine hohe, beziehungsweise normale Festigkeit besitzen.

Derartige Zemente lassen sich nun nach dem vorliegenden Verfahren dadurch erhalten, daß man die Schlacke ausschließlich mittels Dampf, und zwar derart zerteilt, daß jegliche künstliche Abkühlung, beziehungsweise Abschreckung vermieden wird, so daß die ihr innewohnende Wärme nicht künstlich ausgetrieben wird, vielmehr längere Zeit nach beziehungsweise einwirken kann.

Das Verfahren wird hiernach derart ausgeführt, daß gegen den flüssigen Schlackenstrahl Dampf, im besonderen überhitzter, trockener, beziehungsweise gespannter Dampf, derart geblasen wird, daß die hierdurch gekörnte Masse auf einen Haufen fällt, welcher in sich selbst abkühlen gelassen wird, um die ihm innewohnende Wärme nachwirken zu lassen. Eine solche Klinkermasse gibt dann beim Vermahlen unmittelbar einen Zement, der die Eigenschaften eines guten Portlandzementes

besitzt, das heißt schnell abbindet und eine hohe Festigkeit besitzt.

Zur Ausführung des Verfahrens eignet sich im besonderen Giebereisenschlacke, welche mehr als 44 v. H. etwa 46 bis 53 v. H. CoO enthält. Andere Schlacken, wie Roheisenschlacke, die nur 40 bis 44 v. H. Kalk enthalten, die sogenannten sauren Schlacken, sind jedoch auch anwendbar, obwohl solche Schlacken mehr Neigung haben, Schlackenwolle zu bilden. Man sorgt nur dafür, daß die Schlacke in einem beengten Raum geblasen wird, so daß sie weniger weit zerstreut wird und unmittelbar in einen Wagen fällt. Hierbei verschwindet in dem Wagen die sich eventuell bildende Schlackenwolle durch die eigene Wärme, indem sich eine schlammige Stückmasse bildet, die gemahlen ebenfalls Zement gibt, vorausgesetzt, daß die Schlacke beim Giebereisenebetrieb mit möglichst hoher Temperatur erblasen ist.

Dieses Verfahren ist laut „Deutsche Töpfer- und Ziegler-Zeitung“, durch das deutsche Patent Nr. 186 449 B. Gron in Kratzweck bei Stettin geschützt worden; der Patentanspruch lautet:

Verfahren zur Herstellung von Schlackenzement aus flüssiger Hochofenschlacke mittels Dampf, dadurch gekennzeichnet, daß die mit zweckmäßig heißem, trockenem Wasserdampf in Körner zerteilte Hochofenschlacke unter Vermeidung jeder künstlichen Abkühlung oder Abschreckung so aufgespeichert wird, daß eine langsame Selbstabkühlung erfolgt und die der Schlacke innewohnende Wärme nach größter Möglichkeit zur Einwirkung gelangt, zum Zwecke unmittelbar einen Zement von hoher, beziehungsweise normale Bindefähigkeit und Festigkeit zu erzielen.

Verdingungswesen.

Unmoralische Handhabung bei Beamten-Wohnungsvereinen. Über Mißstände bei der Vergebung von Bauarbeiten, namentlich wenn Beamten-Wohnungsvereine solche ausschreiben, gehen uns in gewissen Abständen aus unserem Leserkreise immer wieder Beschwerden zu. Sei es, daß die einzelnen Arbeiten oder die schlüsselfertige Herstellung des Baues im Verdingungswege vergeben werden, so setzt man doch voraus, daß, wie beim Staate neben der verbürgt sachgemäßen Ausführung der Billigste den Zuschlag erhält. Hier ist es aber meist nicht so. Nachdem nun die Offerten geöffnet sind, läßt man die Bewerber zur nochmaligen Abbietung ein und versucht den einen gegen den anderen auszuspielen. Gesetzlich ist diesem unmoralischen Verfahren nur beizukommen, wenn sich die Anbieter vorher die Versicherung geben lassen, daß die Zuschlagserteilung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Staatsbauverwaltung gehandhabt wird.

Wettbewerb.

Gumbinnen-Neustadt. Zur Erlangung von Zeichnungen für den Bau einer Friedhofshalle wird ein Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Dezember d. J. ausgeschrieben. Es sind drei Preise von 100, 50 und 25 M. ausgesetzt. (Näheres siehe Inserat im Verdingungs-Anzeiger dieser Nummer.)

Hagen i. W. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Theaterneubau hierselbst (vergl. Ostf. Bau-Ztg. S. 464/09) werden die Preise auf 10 000 M. erhöht und zwar: Ein 1. Preis zu 5000 M., ein 2. Preis zu 3000 M. und ein 3. Preis zu 2000 M.

Bremen. Zur Erlangung eines Planes für die Anlage des Osterholzer Friedhofes schreibt die Deputation für die Friedhöfe der freien Hansestadt Bremen unter den deutschen Architekten und Gartenkünstlern einen Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Februar 1910 aus. Es sind drei Preise vorgesehen: ein 1. Preis von 5000 M., ein 2. Preis von 4000 M., ein 3. Preis von 1000 M. und für zwei Ankäufe je 500 M. Dem Preisgericht gehören als Techniker an: Professor Högg-Bremen, Kgl. Gartenbaudirektor Fritz Enke-Köln a. Rh., Landesbaurat Professor Theodor Goetze-Berlin, Städt. Baurat Hans Grässel-München, Gartenarchitekt J. P. Großmann-Berlin, Gartenarchitekt Reinhold Hömann-Düsseldorf. Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Friedhofsinspektion An der Tiefer für 5.— M. erhältlich, welcher Betrag bei Einreichung eines Entwurfes zurückerstattet wird.